

§ 7 Beerdigungstiefen

Die Beerdigungstiefen betragen:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| • für Reihengräber Kinder | 120 cm |
| • für Reihengräber Erwachsene | 170 cm |
| • für Familiengräber | 210 cm / 170 cm |
| • für Urnengräber | 100 cm |

§ 8 Grabmäler

- Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal zu errichten. Einfache Holzkreuze gelten als Grabmal. Erwünscht sind, der Lage des Friedhofes entsprechend, hölzerne oder schmiedeeiserne Grabkreuze.
- Die Grabmäler dürfen nicht breiter als 0,75 Meter und nicht höher als 1,50 Meter (bei Grabstein 1,20 Meter) über Erdgleiche sein. Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 40 cm nicht übersteigen.
- Sämtliche Kosten für Grabmäler, deren Anbringung, Erhaltung und evtl. Entfernung haben die Angehörigen oder andere den Willen des Grabkäufers Verpflichtete zu tragen.
- Beim Setzen der Grabmäler ist darauf zu achten, daß dieselben den Friedhofsplänen entsprechend symmetrisch zu stehen kommen. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu stellen. Bei allen Gräbern hat der Grabstättenbesitzer bei Öffnung eines Grabes auf seine Kosten für die Sicherung des eigenen Grabdenkmales bzw. Entfernung zu sorgen.
- Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, vorzulegen.
- Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:
Naturstein oder geschmiedetes Eisen, Holz, Bronze, Kupfer auf einem niederen Sockel aus Naturstein bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet. Die Grabeinfassung muß aus demselben Werkstoff wie der Sockel sein. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
- Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.⁴
- Das Grabmal ist so zu errichten, daß es den Erfordernissen der Sicherheit, insbesondere in Bezug auf Festigkeit und Dauerhaftigkeit entspricht.
- Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

6. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
7. Die Grabmäler sind aufstellungsfertig auf den Friedhof zu bringen.
8. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, überschüssiges Aushubmaterial, sowie das Abstellen von Maschinen u.ä. ist auf dem Friedhof verboten.
9. Die begehbaren Wege und Flächen sind wenn Setzungen aufgetreten sind mit Splitt 5/8 aufzufüllen. Der Splitt wird von der Gemeinde bereitgestellt.

§ 12 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Übersaxen.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - die Zuteilung der Grabstätten
 - die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaft und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;

 - die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 13 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 60 Abs. 1 lit. c. Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 14 Schlußbestimmungen

Die Friedhofsordnung tritt am 1.Jänner 1999 in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Friedhofsordnung vom 26. 7. 1977 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
Rainer Duelli